



Aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern GO i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27.07.2009 (GVBl. S. 400) sowie Art. 81 Abs. 2 Bayer. Bauordnung - BayBO - i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 4 des Gesetzes vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66) erlässt die Stadt Landshut die Satzung

S A T Z U N G

Deckblatt Nr. 9 zur Änderung des Deckblatts Nr. 8 des

BEBAUUNGSPLANES NR. 04-91

"Industrie- und Gewerbeerschließungsplan"

Soweit im Plan nichts anderes bestimmt, gelten für die Bebauung des gesamten Gebietes die Bestimmungen der BayBO, - i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 4 des Gesetzes vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66), und der BauNVO i.d.F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).

Änderungen der Festsetzungen durch Text:

Bisherige Festsetzung:

§ 3

2. Im Sonstigen Sondergebiet (SO) sind folgende Nutzungen zugelassen:

- 2.1 *Einrichtungshäuser für Möbel bis zu einer Verkaufsfläche von 676 qm (wobei hier ein Randsortiment zugehöriger Artikel bis zu einer Größenordnung von 10 % der Verkaufsfläche zugelassen wird;) Elektroartikel bis zu einer Verkaufsfläche bis zu 2.215 qm, davon jeweils 50 % braune und weiße Ware; Schuhe bis zu einer Verkaufsfläche von 635 qm und Textil- und Sportartikel bis zu einer Verkaufsfläche von 2.090 qm, davon jeweils zur Hälfte Textil- und Sportartikel.*

3. Bebauung - Festsetzungen

3.4 Werbeanlagen

3.4.1. An Gebäuden sind Werbeanlagen bis zu einer Größe von 5 qm pro Betrieb zulässig.
Bei Leuchtreklamen sind grelle Farben, Farbmischungen und Wechsellicht unzulässig.

3.4.2. Werbeanlagen auf Dächern und Dachflächen sind nicht zulässig.

3.4.3. Fahnen als Werbeträger sind sowohl an Gebäuden als auch an Masten unzulässig.

§ 3 Nrn. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

2. Im Sonstigen Sondergebiet (SO) sind folgende Nutzungen zugelassen:

Zulässig ist eine Verkaufsfläche von insgesamt 5.725,00 m².

2.1 Die folgenden nicht zentrenrelevanten Sortimente (gemäß Entwurf des Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Landshut – September 2010) sind zulässig:

Sportgroßgeräte, Elektrogroßgeräte, Elektrokleingeräte, Unterhaltungselektronik und Zubehör (ohne Telekommunikation, sowie Bild- und Tonträger), Leuchten

Wohnmöbel, Küchenmöbel, Büromöbel, Gartenmöbel, Küchen, Bettwaren und Matratzen

Bauelemente und Baustoffe, Türen, Fenster, Wintergärten, Rolläden, Markisen, Kamine, Kachelöfen, Bodenbeläge (Fliesen, Teppich, Auslegware, etc.), Farben und Lacke, Tapeten, Maschinen und Werkzeuge, Eisen-, Metall- und Kunststoffwaren, Elektroinstallationsmaterial, Bad, Sanitär, Heizung, Klima, Kfz- und Motorradzubehör, Holz

Pflanzen (Topf- und Freilandpflanzen), Sämereien, Gartenartikel und Gartengeräte, Pflanzengefäße, Erde, Torf, Pflege- und Düngemittel, Gartenhäuser, Zäune und Teichbau, Sauna- und Schwimmbadanlagen,

Bau- und Gartenmarktsortiment (ohne zoologischen Bedarf)

2.2 Für die nahversorgungsrelevanten Sortimente Nahrungs- und Genussmittel, Drogeriewaren, Zeitschriften/Zeitungen, Papier, Bürobedarf, Schreibwaren wird eine maximal zulässige Verkaufsfläche von 100 m² je Sortiment festgesetzt.

2.3 Für die folgenden zulässigen zentrenrelevanten Sortimente ist maximal eine Verkaufsfläche von insgesamt 4.000 m² zulässig. Für die einzelnen Sortimente gelten dabei folgende Höchstgrenzen:

| Sortiment | Teilsortimente | maximal zulässige Verkaufsfläche |
|---|--|----------------------------------|
| Bekleidung | Textilien | 3.200 m ² |
| | Schuhe | 400 m ² |
| Sportartikel, -geräte, Fahrräder, Camping | Sportartikel | 400 m ² |
| | Fahrräder und Zubehör | 400 m ² |
| Spielwaren und Hobby | Spielwaren | 400 m ² |
| Elektroartikel | Bild- und Tonträger | 100 m ² |
| | Telekommunikation und Zubehör | 100 m ² |
| Einrichtungsbedarf | Bilder, Bilderrahmen, Kunstgewerbe, Antiquitäten | 100 m ² |
| | Haus-, Bett- und Tischwäsche | 100 m ² |
| | Heimtextilien, Dekostoffe, Gardinen | 100 m ² |
| Bau- und | Zoologischer Bedarf | 400 m ² |

| | | |
|---------------------------------|-----------------------------|--------------------|
| Gartenmarktsortiment | | |
| Schreibwaren, Papier, Bücher | Büromaschinen, Organisation | 100 m ² |
| | Bücher | 100 m ² |

3. Bebauung - Festsetzungen

3.4 Werbeanlagen

3.4.1. Werbeanlagen sind auf einer Fläche von maximal insgesamt 100 m² am Gebäude und maximal insgesamt 100 m² am Parkdeck zulässig, dabei ist je Betrieb maximal eine Fläche von 12,5 m² zulässig.

Die Werbeanlagen sind in einheitlichen Formaten bündig mit der Gebäudeoberkante anzuordnen. Diese Höhenfestlegung gilt auch für Werbeanlagen am Parkdeck.

Bei Leuchtreklamen sind grelle Farben, Farbmischungen und Wechsellicht unzulässig.

3.4.2. Werbeanlagen auf Dächern und Dachflächen sind nicht zulässig.

3.4.2. Als freistehende Werbeanlagen sind maximal drei Fahnen zulässig

Es wird folgende Ziffer Nr. 9 angefügt:

9. Erforderliche Stellplätze

Abweichend von Ziffer 3.1 bis 3.3 der Anlage 2 der Stellplatzsatzung wird festgesetzt, dass für die Verkaufsfläche von 5.725 m² insgesamt 218 Stellplätze nachzuweisen sind. Im Übrigen behalten die Festsetzungen der Stellplatzsatzung der Stadt Landshut ihre Gültigkeit.

Ansonsten gelten für das Deckblatt Nr. 9 mit Ausnahme der Ziffern 2, 3.4 und der neu hinzugefügten Ziffer 9 weiterhin die textlichen Festsetzungen des Deckblatts Nr. 8 zum Bebauungsplan Nr. 04-91 „Industrie- und Gewerbeerschließungsplan“ vom 05.05.2000 i.d.F. vom 21.07.2000 – rechtskräftig seit 02.10.2000.

Landshut, den
STADT LANDSHUT

(Rampf)
Oberbürgermeister